

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

nach Vorlage Jardin Suisse

0. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Arbeiten, die der Unternehmer im Bereich Gartenbau & Pflege gegenüber dem Kunden erbringt. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Es gilt folgende Rangordnung der Vertragsbestandteile:

1. Individuelle Vertragsurkunde / Werkvertrag
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
3. SIA-Normen 118, 118/318, 318
3. Offerte
4. Pläne, Schnitte

1. Werkvertrag

1.1. Angebot / Vertragsschluss

- Das Angebot des Unternehmers bleibt während 30 Tagen nach Zustellung an den Kunden verbindlich.
- Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere dem Beginn mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit, abgeschlossen.
- Bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung bleibt das gelieferte Material/Pflanzen Eigentum des Unternehmers.

1.2. Urheberrecht

Sämtliche Offerten, Pläne, technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Unternehmers. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung an Mitbewerber bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers.

Werden Projekt- und Planunterlagen, ohne Zustimmung des Unternehmers weiterverwendet, behält sich der Unternehmer vor, bis zu 10% der geplanten bzw. voraussichtlichen Auftragssumme dem Kunden in Rechnung zu stellen.

1.3. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Ausführung, der im Werkvertrag vereinbarten Leistungen. Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.

1.3.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Kunde hat die notwendigen Genehmigungen seitens Verwaltungen, Behörden, Nachbarschaft einzuholen.
- Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstraßen, Lagerplätze, Wasser & Strom sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt der Unternehmer.

2. Vergütungsregelungen

2.1. Vergütung

Der Unternehmer behält sich vor, für ein Projekt eine Anzahlung zu verlangen.

Für die Vergütung der Leistungen des Unternehmers werden nach Möglichkeit Einheitspreise, Global- oder Pauschalpreise vereinbart werden. Für bestimmte Leistungen können Regiepreise (2.12) vereinbart werden. Bei Daueraufträgen hat der Unternehmer im Falle von generellen Kostensteigerungen, namentlich bei Anstieg der Lohn-, Lohnnebenkosten, Material- und Rohstoffpreisen und Entsorgungskosten, das Recht, seine Vergütung entsprechend anzupassen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Budgetrahmen bestmöglich einzuhalten. Folgende Gründe können eine Kostenüberschreitung rechtfertigen (Liste nicht abschliessend)

- Preisanpassung durch Lieferanten / ext. Dienstleister
- ungenügender Untergrund / Foundation
- belastetes Aushubmaterial mit Fremdstoffen
- Bauteile im Aushubbereich (z.B alte Betonfundamente)
- nicht eingetragene Werkleitungen, welche im Arbeitsbereich liegen
- Änderungswünsche durch Kundschaft
- Nötige Änderung der Planung / Ausführung, welche nicht vorhersehbar waren

2.1.1. Erläuterung der Vergütungsarten:

- Richtpreisofferte / Kostenvoranschlag (Genauigkeit: +/-20%) ist eine Grobschätzung

- Offerte (Genauigkeit: Neuanlagen +/-10%, Umänderungen und Gartenunterhalt +/-15%) ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit sämtlichen Material- und Einheitskosten.
- Pauschalpreis: einen Werkteil oder ein gesamtes Werk (Gesamtpreisvertrag)
- Akontorechnungen werden i.d.R. jeweils per Ende Monat gestellt. Bei Zahlungsverzug behält sich der Unternehmer ein Baustopp vor. Des Weiteren verfällt der Anspruch auf Rabatte und Skonto.

2.12. Regiearbeiten

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus nur schwer bestimmen lassen (Pflege, Rohplanierarbeiten, Umänderungen usw.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Unternehmer in Regie nach aktuellem Tarif gemäss täglich erstelltem Rapport ausgeführt.

2.2. Vergütung bei ungünstigen

Witterungsverhältnissen

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse Massnahmen zum Schutz bereits ausgeführter Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern, hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen Anspruch auf eine Vergütung für die zusätzlichen Leistungen.

2.3. Vergütung bei Untergang des

Werkes

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch höhere Gewalt zugrunde (ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

3. Auftragsausführung

3.1. Voraussetzungen der Ausführung

Zur Ausführung der Leistung ist der Unternehmer erst nach Erfüllung und Aufrechterhaltung aller nötigen Voraussetzungen, namentlich in baulicher, technischer und rechtlicher Hinsicht, durch den Kunden verpflichtet. Über die Art & den Ablauf der Bauarbeiten entscheidet der Unternehmer selbstständig.

3.2. Fristen

Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte und können je nach Witterung variieren.

3.3. Werkstoffe

Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen usw.) und/oder Lieferanten vor, so entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind.

3.4. Muster

Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

3.5. externe Dienstleister

Erfordert die Planung oder Realisierung des Projektes den Beizug von Spezialisten (zB. Statiker, Metallbauer, Elektriker, Sanitärinstallateure, Geometer, etc.), so sind die Kosten für deren Leistungen nicht in der Offerte enthalten und gehen zu Lasten der Kundschaft, sofern dies nicht ausdrücklich anders festgehalten ist.

4. Abnahme des Werkes und Mängelhaftung

4.1. Abnahme/Mängelrüge

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Der Unternehmer zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Auftrages an. Sofern dies nicht erfolgt, gilt die Zustellung der Rechnung beim Kunden als Anzeige der Fertigstellung. Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen. Die Abnahme wird vom Kunden und Unternehmer gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt. Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen. Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar und können separat abgenommen werden. Ohne Pflegeauftrag bis zur Abnahme erfolgt diese bei Bepflanzungen innert Wochenfrist nach der Fertigstellung, bei Rasen- und Wiesenflächen innert Wochenfrist nach dem ersten Schnitt. Der Kunde hat das Werk unverzüglich zu prüfen. Mängelrügen sind innert 5 Arbeitstagen nach Abnahme oder bei später auftretenden Mängeln innert 5 Arbeitstagen nach deren Entdeckung schriftlich beim Unternehmer zu rügen. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Rechnung des Unternehmers bleibt von der Mängelrüge unberührt. Die Rechnung muss in jedem Fall innert der Zahlungsfrist vollständig bezahlt werden.

4.2. Mängelhaftung

Der Unternehmer leistet Gewähr, dass die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt der Unternehmer nur, falls er zusätzlich für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen für mindestens eine Vegetationsperiode (mind. 1 Jahr) beauftragt wurde. Im Falle eines Werkmangels kann der Kunden nach Wahl des Unternehmers Nachbesserung oder Minderung geltend machen. Der Unternehmer haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Von der Haftung ausgeschlossen sind namentlich:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch den Unternehmer ausgeführt wurden;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Nachträglicher Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von invasiven Neophyten, Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt;

- Nachteilige Folgen von unzumutbaren Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

5. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

5.1. Rücktrittsrecht

Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde seinen vorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und er seine Zahlungen trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist nicht leistet.

Tritt die Kundschaft vor- oder während der Ausführung vom Auftrag zurück, sind sämtliche bereits erfolgten Aufwände & Leistungen, inkl. Materialbestellungen vollständig & ohne Abzüge zu begleichen.

Sonderanfertigungen oder bereits geliefertes Material / Pflanzen können nicht retourniert werden.

5.1. Gutachten

Für neutrale Gutachten von Mängeln etc. wird ausschliesslich das Sekretariat Gutachten Jardin Suisse akzeptiert.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Gerichtsstand

Affoltern am Albis

Gültigkeit ab 1.1.2024

Es gilt ausschliesslich schweizerischen Recht unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“.

